



GEMEINDE FLAWIL

Technische Betriebe

Reglement über die Abgabe von Wasser

vom 15. April 1980

- Vom Gemeinderat erlassen am 18. Juli 1978
- Öffentliche Auflage von 13. August bis 11. September 1979
- Rechtskräftig geworden mit der Genehmigung durch das Departement des Inneren am 15. April 1980
- In Anwendung seit 15. April 1980

Inhaltsverzeichnis

I. Wasserabgabe

- Art. 1 Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck
- Art. 2 Wasserabgabe
- Art. 3 Messangaben

II. Hausanschlussleitungen

- Art. 4 Definition / Leitungsführung
- Art. 5 Kosten für Erstellung und Änderung
- Art. 6 Unterhaltskosten
- Art. 7 Abtrennung

III. Hausinstallationen / Betriebsvorschriften

- Art. 8 Installationsvorschriften
- Art. 9 Meldepflicht
- Art. 10 Anlagen für Spitzenwasserbezug
- Art. 11 Benützung von Wasserverbrauchseinrichtungen

IV. Besondere Verhältnisse

- Art. 12 Feuerschutz
- Art. 13 Feuerhähnen
- Art. 14 Benützung von Wasserverbrauchseinrichtungen im Brandfall
- Art. 15 Bauwasserabgaben
- Art. 16 Wasserabgabe an unbebautes Terrain
- Art. 17 Gemischte Versorgung
- Art. 18 Schwimmbäder

V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 61 der Verordnung über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Technischen Betriebe der Gemeinde Flawil vom 15. April 1980 erlässt der Gemeinderat nachfolgende Bestimmungen über die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk der Gemeinde Flawil (nachfolgend „Werk“ genannt).

I. WASSERABGABE

Art. 1

Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck

Für Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck gelten die üblichen Toleranzen. Es ist Sache der Abonnenten, für empfindliche Verbrauchseinrichtungen die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungeeigneter Beschaffenheit oder unpassenden Druckes vorzukehren.

Art. 2

Wasserabgabe

Die Wasserabgabe erfolgt mit Ausnahme der Abgabe zur Brandbekämpfung ausschliesslich über Wasserzähler.

Art. 3

Messangaben

Die Messangaben der Wasserzähler sind für das Werk und die Abonnenten für die Verrechnung verbindlich, wenn der Fehlgang der Zähler innerhalb einer Toleranz von $\pm 6\%$ liegt.

II. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 4

Definition / Leitungsführung

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Versorgungsleitungen, in der Regel aber keine Anschlussleitungen, abzweigen.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Anschlussleitungen abgehen. Sie haben in der Regel mindestens einen Durchmesser von 100 mm.

Anschlussleitungen sind Wasserleitungen zwischen der Anschluss- und Wassermessvorrichtung. Deren Lage und Grösse wird durch das Werk bestimmt.

Der Grundeigentümer bzw. Abonnent sorgt für das Freihalten des Leitungstrassees und zwar sowohl für seine eigene Wasserversorgung als auch für jene Dritter.

Art. 5 Kosten für Erstellung und Änderung

Die Erstellung, Änderung und Kalibererweiterung der Anschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung, bis zum Wasser-Hauptabsperrorgan werden durch das Werk auf Rechnung des Liegenschaftseigentümers besorgt.

Wird durch bauliche Änderung auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Liegenschaftseigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.

Art. 6 Unterhaltskosten

Der Unterhalt der Anschlussleitung bis zum Wasser-Hauptabsperrorgan geht zu Lasten des Werkes. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten, z.B. abgelegene Abonnenten.

Für fahrlässige oder böswillige Beschädigung von Teilen des Anschlusses auf privatem Grund haftet der Grundeigentümer.

Art. 7 Abtrennung

Nach Auflösung des Bezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das Werk abgetrennt und der Strassenhahn entfernt. Die Kosten werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.

III. HAUSINSTALLATIONEN / BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 8 Installationsvorschriften

Die Installationen haben in allen Teilen den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern für die Erstellung von Wasserinstallationen zu entsprechen.

Der Gemeinderat erlässt sofern nötig zusätzliche Werkvorschriften.

Art. 9 Meldepflicht

Der mit der Ausführung oder Änderung der Installation nach dem Wasser-Hauptabsperrorgan oder der Änderung an einer Wasserverbrauchseinrichtung beauftragte Installateur hat vorgängig dem Werk schriftlich über den Umfang der Arbeiten Anzeige zu erstatten. Über den Standort des Wasserzählers hat er sich mit dem Werk zu verständigen.

Service- und Reparaturarbeiten sowie geringfügige Änderungen an Installationen und Wasserverbrauchseinrichtungen sind nicht meldepflichtig.

Art. 10
Anlagen für Spitzenwasserbezug

Für den Anschluss von Wasserverbrauchseinrichtungen, die einen ausserordentlichen Verbrauch zur Folge haben, wie hydraulische Apparate, Klima- und Kühlanlagen, Schwimmbäder usw. ist die Bewilligung des Werkes einzuholen.

Art. 11
Benützung von Wasserverbrauchseinrichtungen

Der Abonnent haftet für Schäden, welche durch eine vorschriftswidrige Benützung der Wasserverbrauchseinrichtung entstehen, gleichgültig, ob diese durch ihn selbst oder durch Dritte benützt werden.

IV. BESONDERE VERHÄLTNISSE

Art. 12
Feuerschutz

Für ein Gebäude, dass nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne vom Werk Trinkwasser zu beziehen, bemessen sich die Abgaben nach speziellem Tarif.

Art. 13
Feuerhahnen

Der Anschluss von Feuerhahnen an die Wasserverbrauchseinrichtungen im Hause ist gestattet. Die Installationsvorschriften sind zu beachten.

Art. 14
Benützung von Wasserverbrauchseinrichtungen im Brandfall

Beim Brandausbruch hat jeder Abonnent auf Verlangen der Feuerwehr die sofortige Benützung seiner Wasserinstallation zu Löschzwecken zu gestatten. Die Wasserentnahme für den Brandschutz wird den Abonnenten angemessen vergütet.

Art. 15
Bauwasserabgabe

Für die Abgabe von Wasser zu Bauzwecken hat der Bezüger den Wasserzähler zugänglich und frostsicher unterzubringen. Die Kosten für die Leitung sowie für das Setzen und Entfernen des Wasserzählers gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 16
Wasserabgabe an unbebautes Terrain

Für die Abgabe von Wasser an unbebautes Terrain hat der Bezüger den Wasserzähler in einem Raum oder Schacht zugänglich und frostsicher unterzubringen oder den Zähler über den Winter auf seine Kosten durch das Werk entfernen zu lassen.

Art. 17
Gemischte Versorgung

Es ist untersagt, private Wasserversorgungen mit dem Gemeinde-Wasserversorgungsnetz zu verbinden.

Art. 18
Schwimmbäder

Der Zeitpunkt für das jeweilige Einfüllen der öffentlichen Schwimmbäder ist im Einverständnis mit dem Werk festzusetzen.

Das Werk ist berechtigt, die gesamte hoch- bzw. niederdruckseitige Wasserentnahme zum Einfüllen privater Schwimmbäder mittels Mengenregler zu begrenzen. Der Einbau solcher Mengenregler geht zu Lasten des Abonnenten.

V. Schlussbestimmung

Art. 19
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Inneren des Kanton St. Gallen in Kraft.

Flawil, 18. Juli 1978

GEMEINDERAT FLAWIL
Der Gemeindammann:
B. Isenring

Der Gemeinderatsschreiber:
A. Lieberherr